

dicta seu immoderatum lucrum ist verboten. Der Verfasser gibt also der usura eine andere, für die Zeitverhältnisse passendere Bedeutung und findet dabei an Roldin (*Summa th. mor.* II. nr 574; interessant ist die Neubearbeitung dieses Absatzes) einen Meinungsgenossen, der ebenfalls usura als *foenus excessivum*, Wucherzins, definiert.

Andere Partien, z. B. die Grundsätze über die Versicherung, Wette (hier hat die Kürze die Darstellung unklar gemacht), die Lehre von der Restitutionspflicht, sollten doch etwas ausführlicher sein. Mag man die Bemerkung: *consulendae sunt leges aut consuetudines locales* (S. 509) noch hinnehmen, so erscheint ein Verweisen auf den heiligen Alfons, auf Lugo, Lehmkuhl, Marc, Haine, Genicot zu notwendigen Ergänzungen des Vor-gebrachten doch nicht annehmbar. Der Verfasser sollte auch diesen Teilen in gleicher Weise wie den mehr moral-philosophischen seine Liebe und seine Kenntnisse zuwenden. Manches, was, als zur speziellen Moralthologie gehörend, man in diesem 2. Bande suchen würde, dürfte wohl im 1. Bande bereits enthalten sein. Betreffs des kirchlichen Bücherverbotes heist es (S. 87): *dicetur alibi*. Mit dieser vagen Angabe ist nichts gebient; Verweisungen müssen bestimmt und genau sein. Bei dem Anhange „Ueber die evangelischen Räte“ wäre eine kürzere Einleitung und eine längere Ausführung, besonders über die Beobachtung der Räte im Ordensstande, erwünscht.

Beim Gebote des Almosens an gewöhnliche Bettler spricht sich der Verfasser mit einer Einschränkung (*interdum*) für die *obligatio sub gravi* aus. Die mildere Meinung, neben Ballerini und Genicot vertreten auch durch den heiligen Antonin und den heiligen Thomas, hätte durch den Hinweis auf die moderne öffentliche Armenpflege weitere gewichtige Begründung erhalten können. Sonst hat der Verfasser, gestützt auf bewährte Autoren, die milde Lehre der katholischen Kirche dargestellt. Von den vielen Stellen der heiligen Schrift und den anderen Citaten, z. B. aus dem heiligen Thomas, sind nur die Fundorte angegeben. Ob der Leser sie nachschlagen wird, wenn ihm überhaupt die betreffenden Moralwerke zur Verfügung stehen?

Rezensent hat mit großem Interesse das Buch durchgenommen. Gewiß gibt eine baldige Neuauflage dem Verfasser Gelegenheit, einiges zu verbessern. Aber auch in dieser Form kann manch vortreffliches, für die Praxis wertvolles daraus entnommen werden. Die Ausstattung ist gut, der Preis gering. Vielleicht ist das Missionshaus in Trier, Dietrichstraße 30, geneigt, eine eventuelle Anschaffung zu vermitteln.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

- 4) **Casus conscientiae** von Aug. Lehmkuhl S. J. I. *Casus de theologiae moralis principiis ad usum confessoriorum compositi et soluti.* (VII, 566 S.) Gr. 8°. II. *Casus de Sacramentis.* (VII, 583 S.) Gr. 8°. Friburgi, Herder. Jeder Band M. 6.40 = K 7.68.

Der gelehrte Verfasser hat in Ergänzung seines vortrefflichen, bereits in der 10. Auflage erschienenen Moralwerkes die längst von ihm angekündigten

casus conscientiae, und zwar zuerst den II. Band casus de Sacramentis herausgegeben, welchem jedoch der erste Band bereits gefolgt ist. In der Einleitung bemerkt der Verfasser, daß er sich durch die Angriffe auf die bisher befolgte Methode bei Behandlung der Moral nicht habe abschrecken lassen, dieses Werk zu vollenden und der Öffentlichkeit zu übergeben, da die Kasuistik ja vor allem notwendig sei zur Heranbildung guter Beichtväter. Was die vorgestellten Fälle angeht, so erklärt der Verfasser ausdrücklich, es seien nicht casus facti, obwohl ihm hiefür Fälle aus fast allen Weltteilen zu Gebote gestanden, sondern casus ficti oder wenigstens so bearbeitet, daß sie nicht bloß singuläre Bedeutung hätten, sondern auch leicht zur Lösung wirklicher Fälle beitragen. Der Verfasser gibt dabei nicht einfach die Lösung des Falles, sondern setzt zuvor genau die Prinzipien auseinander, welche für die Lösung Geltung haben, wobei die Lösung sich oft zu einer eingehenden, die theoretische Moral lichtvoll ergänzenden Darstellung entfaltet. Zum weiteren Unterrichte verweist er neben den anderen Autoren auf die betreffenden Nummern seiner Moralthologie, was wiederum das Studium dieses Werkes höchst fruchtreich macht. Es braucht darum nicht hervorgehoben zu werden, daß dieses neue Werk des unermüdblichen Gelehrten dem Moralwerk an Vortrefflichkeit nicht nachsteht, sondern beide Werke sich rühmlich ergänzen, wenn auch der bekannte „Pilatus“ in seinem Buche gegen Hoensbroeck die „Lehmkuhl'sche Kasuistik“ manchmal nicht billigen zu können glaubt, was wir ihm als Protestanten nicht verübeln.

Wir erlauben uns einige Bemerkungen anzufügen: Für die Frage der Wiederholung der von Häretikern gespendeten Taufe bemerkt Lehmkuhl n. 10: Wenn auch die römischen Kongregationen die Wiederholung der Taufe verurteilen, wenn sie bloß deswegen geschieht, weil die Taufe von einem Häretiker gespendet wurde, so fordere sie doch praktisch solche Beweise für die Erteilung der Taufe, daß sie kaum je bei einer häretischen Taufe sich finden — ein bemerkenswerter Satz. Zu p. 38. n. 50 wäre doch auch zu beachten die Entscheidung der S. C. Off. 28 Nov. 1900, welche in einem anderen ähnlichen Falle sich für die bedingte Wiederholung der Weihe aussprach (Du-Sch. 1902 S. 468). Betreffs der 259 und 260 angeführten Defekte hinsichtlich der Paramente, Geräte, der Zurichtung des Altars möchten wir auch etwas milder urteilen. Ich neige auch zur Anschauung und befinde mich darin mit dem gelehrten Verfasser in Übereinstimmung, daß man in rituellen Fragen nicht so leicht von einer Todsjünde reden soll, was immer auch die Rubrizisten sagen, welchen übrigens darin das letzte Wort nicht zusteht.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

- 5) **Lehrbuch des katholischen Eherechtes.** Von Dr. Martin Leitner, Subregens am Priesterseminar in Regensburg. Mit kirchlicher Druck-erlaubnis (X. 648 S.) Gr. 8°. Paderborn 1902. Ferdinand Schöningh. Preis brosch. M. 7.20 = K 8.64, geb. M. 8.70 = K 10.44.

Die Verlagshandlung Schöningh in Paderborn wünschte für ihre wissenschaftliche Handbibliothek ein selbständiges Eherecht. Wie der Verfasser in